

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gerechtigkeit für alle Geschlechter: kein Platz für Gewalt gegen Frauen im digitalen Raum!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass durch den digitalen Wandel neue und zusätzliche Dimensionen der geschlechtsspezifischen Gewalt im digitalen Raum entstanden sind.

Der Landtag stellt fest, dass die intersektionalen Dimensionen sowie bestehenden und neu aufkommenden Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen in ihrer digitalen Dimension umfassende und ganzheitliche Eindämmungsstrategien und Handlungsmaßnahmen bedürfen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Gewaltschutzstrukturen anhand der erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen auch mit Blick auf digitale Erscheinungsformen von Gewalt sicherzustellen. Für Betroffene ist ein Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten, der ihre Genesung nach jeglicher Form von Gewalt erleichtert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

1. Alle staatlich geförderten Beratungs- und Gewaltschutzeinrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt (u.a. Gewalthilfestellen, Frauenhäuser, Schutzunterkünfte, Interventionsstellen) und staatliche Stellen, die mit Betroffenen von Gewalt konfrontiert werden (u.a. Polizeibeamt*innen, Sonderstaatsanwalt*innen, und Richter*innen) werden fachlich für jegliche Erscheinungsformen von digitaler, geschlechterspezifischer Gewalt sowie medienpädagogisch mit digitalen Kompetenzen anhand von verpflichtenden Fortbildungen sensibilisiert und geschult.
2. Regelmäßige Schulungen und sonstige Bildungsmaßnahmen müssen für alle betroffenen Berufsfelder Gewalterfahrungen intersektional und Rassismus-bewusst vermitteln sowie die IT- und Digitalkompetenz der fachlich Betroffenen stets aufbauen.
3. Die Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Lichte der sich dynamisch verändernden und immer neu dazukommenden Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer, digitaler Gewalt werden stets weiterentwickelt und aktualisiert. Dazu gehört u.a. die Weiterentwicklung von Richtlinien für das Vorgehen der Polizei und

- Fachpersonal an Frauenhäusern, um beispielsweise die (forensische) Untersuchung eines Mobiltelefons standardmäßig festzulegen.
4. Frauenhäuser und Gewaltschutzberatungsstellen werden in ihrer Finanzierung gesichert, durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Dabei werden auch finanzielle Mittel für eine hohe IT-Sicherheit bereitgestellt.
 5. Zusätzliche, staatlich geförderte Beratungsstellen für Betroffene von digitaler Gewalt werden errichtet, um klare Ansprechstrukturen zu schaffen und die existierenden Beratungsstrukturen zu entlasten. Diese Beratungsstellen müssen unter Einbindung der Zivilgesellschaft entstehen und in ihrer Unabhängigkeit gesichert werden.
 6. Flächendeckend sind in allen Regierungsbezirken die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt zu schaffen.
 7. Zahlen zu verschiedenen Delikttypen digitaler Gewalt (u.a. im Rahmen der Nachstellung Cyberstalking und gesondert der Einsatz von Stalkerware beziehungsweise Spionage-Apps; Cybergrooming, im Rahmen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs die Verbreitung von sogenannten "Rachepornos"; im Rahmen der Verbreitung von pornografischen Schriften der Versand von sogenannten "Dickpics"; sexuelle Nötigung; Erpressung im Internet; Identitätsdiebstahl) sind gesondert in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aufzunehmen.
 8. Niedrigschwellige Anzeigemöglichkeiten sind für alle Betroffene von digitaler Gewalt zu schaffen, die digitale Anzeigen und das Hochladen von digitalen Beweismitteln ermöglichen.
 9. Eine virtuelle Polizeiwache (Internetwache) bei der Bayerischen Polizei wird errichtet, die u.a. Anzeigen der Bürger*innen online entgegennimmt sowie für Fragen und Beschwerden zur Verfügung steht. Nach einem Jahr Praxisbetrieb ist dem zuständigen Ausschuss eine Evaluation vorzulegen.
 10. Die Vermittlung von Digitalkompetenzen sowie Medienkompetenzen und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zu den Gefahren im Netz wird aktiv gefördert (u.a. mit Blick auf Cybergrooming, die eigenhändige Aufnahme und Verbreitung von Fotos und Videos und deren Auswirkungen, Souveränität über die eigenen Daten und die eigene sexuelle Selbstbestimmung) und mit ressortübergreifender Strategie anzugehen. Hierfür sollen existierende Strukturen im Bildungswesen sowie in der Jugend- und Sozialhilfe genutzt und weiterentwickelt werden.
 11. Ein Forschungsprojekt über digitale Gewalt inklusive einer Untersuchung der Erscheinungsformen, Ursachen, gesundheitliche Auswirkungen auf die Betroffenen, sowie effektiver Präventionsansätze wird in Auftrag gegeben, um die Datenlage zu diesem Phänomen zu verbessern.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder. In Art. 20 „Allgemeine Hilfsdienste“ wird die Aufgabe verankert, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen u.a. Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung umfassen. Der umfassende Gewaltbegriff in der Istanbul-Konvention verankert soll Frauen vor allen Formen von Gewalt ohne Ausnahme effektiv und bedarfsgerecht schützen, und hiermit

einhergehend wird ein Schutzauftrag des Staates gegenüber Frauen zum Schutz von digitaler Gewalt in all seinen Formen gestellt.

Der Begriff „Digitale Gewalt“ umfasst einerseits Gewalt, die mittels digitaler Medien und technischen Geräten wie Smartphones, Handys, Laptops, Computer oder Überwachungsgeräte ausgeübt wird und andererseits jegliche Gewalt, die im digitalen Raum beziehungsweise im Internet stattfindet, beispielsweise auf sozialen Plattformen oder auf Online-Portalen. Diese Form der Gewalt umfasst den sozialen Nahraum von Familie, Freunde, und sonstige Bekannte, sowie den „fremden Raum“, wo fremde Personen die Übeltäter*innen sind. Digitale Gewalt gegen Frauen umfasst einen breiten Katalog von unter anderem Beleidigungen, Verleumdungen, Drohungen oder Stalking und strafbaren Überwachungshandlungen im Internet oder außerhalb mittels digitalen Tools, ebenso wie Identitätsdiebstahl, Erpressung mit intemem Bildmaterial, heimliche Aufnahmen mit Mikrofonen oder Kameras oder die Nutzung von Überwachungssoftware und Manipulation smarterer Geräte. Der Bundestag hat 2018 festgestellt, dass Handlungen wie insbesondere psychische Gewalt und Nachstellung, die als Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention zu verstehen sind, auch dann unter den Geltungsbereich der Konvention fallen, wenn sie mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel und damit im digitalen Raum erfolgen. Digitale Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist für den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) nicht getrennt von „analoger Gewalt“ zu verstehen, sondern als eine Fortsetzung oder Ergänzung von analogen Gewaltverhältnissen und -dynamiken. Es ist leichter geworden, mit geringem Zeitaufwand, Kontrolle und Druck gegenüber dem Opfer auszuüben. Der neuen Qualität von Gewalt, die erst durch digitale Medien und Techniken ermöglicht wird, muss Rechnung getragen werden. Das heißt auch, es wäre zu prüfen, welche Gewaltformen tatsächlich durch das Strafgesetzbuch abgedeckt werden und welche Schutzlücken hier ggf. entstanden sind.

Der Expertenausschuss (GREVIO) des Europarats hat seinen ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland Anfang Oktober 2022 veröffentlicht. [1] Darin wurden einige Schwachstellen der bisherigen Umsetzung kritisiert und die Länder wurden in ihren Kompetenzbereichen dazu aufgefordert, schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg zu bringen, um die Schutzlücken zu schließen. Der Bericht kritisiert, dass es keine Maßnahmen zur Messung der Prävalenz von Gewaltformen wie etwas digitale Formen der Gewalt gibt, und es bislang keine Studie über die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen gibt. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, wachsam gegenüber aktuellen Formen digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu sein und die notwendigen gesetzgeberischen und praktischen Schritte zu unternehmen, um bestehenden und neu aufkommenden Formen sexueller Belästigung durch Informations- und Kommunikationstechnologien wirksam zu begegnen. Darüber hinaus stellt GREVIO fest, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht immer über die technischen Mittel verfügen, um auf digitale Formen der Gewalt gegen Frauen zu reagieren, die ebenfalls auf dem Vormarsch sind. Frauenrechtsorganisationen haben darauf hingewiesen, dass es derzeit nicht in allen Bundesländern möglich ist, eine Straftat online bei der Polizei anzuzeigen oder digitale Beweismittel hochzuladen. Dazu gehört Bayern. Es muss mehr getan werden, um die polizeiliche Berichterstattung leichter zugänglich zu machen und digitale Formen der Berichterstattung einzubeziehen.

Der politische Ansatz, um auch eine digitalisierte Gesellschaft für Frauen sicher und ohne penetrante Gefahren von Gewalt zu garantieren, muss folgende Elemente enthalten: Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die betroffenen Berufsbilder, eine viel bessere Datengrundlage sowie eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung über Geschlechterhierarchien, Geschlechterrollen und die damit verbundenen intersektionalen

Gewalterfahrungen die zusätzlich zu Frauenhass und Frauenfeindlichkeit von Rassismus, Antisemitismus, Queer- und LSBTI*+-Feindlichkeit stammen. In erster Linie müssen die Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzstrukturen konsequent ausgebaut und aktiv sensibilisiert werden. Dazu gehört selbstverständlich eine sichere und langfristig angesetzte, bedarfsgerechte Finanzierung. Nur so kann das Thema geschultert werden; die klassische Beratung stößt hier schon an Grenzen. Digitale Gewalt ist ein großer Bereich der zusätzlich zu analogen Szenarien abgedeckt werden muss. Bei der Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung ist unbedingt auf die Digitalkompetenz der fachlich Betroffenen zu achten.

Das Gutachten „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat das Bewusstsein für die Gefahren digitaler Gewalt nicht nur in der gesamten Gesellschaft, sondern vor allem auch bei den Beratungsstellen, der Polizei und Strafverfolgungsbehörden für gering gehalten. Beratungsstellen stellen einen zunehmenden Beratungsbedarf zum Thema Umgang mit Technik bei Akteur*innen fest, die vermehrt mit Fällen von digitaler Gewalt zu tun haben, aber aufgrund fehlender Medienkompetenz nur teilweise Unterstützung leisten können. Die Angebote die es gibt, werden stark beansprucht und kommen dem Bedarf nicht nach. Das Gutachten stellt auch fest, dass fehlende Technikkompetenz grundsätzlich sowohl bei den Beratungsstellen als auch bei den Betroffenen ein Problem ist. Insgesamt stellt das Gutachten eine Lücke an der Wissensschnittstelle zwischen geschlechtsbezogener Gewalt und digitaler Technik fest: Fachexpert*innen im Feld Gewalt im Geschlechterverhältnis haben zu wenig technisches Know-How, um die Betroffenen auch technisch unterstützen zu können, Fachexpert*innen im Bereich Cybercrime haben wenig Erfahrung im Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt. Deshalb sind entsprechende Fortbildungen anzubieten, zu denen auch nicht staatlich geförderte Beratungsstellen der Zugang ermöglicht werden sollte. Zusätzlich muss auf die Betroffenen und von Gefahr Bedrohten aktiv zugegangen werden; die Staatsregierung kann nicht mit der Bereitstellung eines Online-Portals ihre Arbeit für erledigt erklären. Erfolgreiche Projekte wie z.B. das Projekt “Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus” von Frauenhauskoordination sollen flächendeckend ausgerollt werden.

Die Vereinten Nationen haben am 24.03.2021 die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld veröffentlicht, die nach wie vor höchst relevant bleibt. Darin wird unterstrichen, dass alle Rechte, die Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention gewährt werden, auch im digitalen Raum Gültigkeit haben: Zugang zum Internet, Informations- und Meinungsfreiheit, aber auch die Privatsphäre von Kindern und das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch müssen künftig im Internet stärker als bisher geachtet werden. Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung muss auf Seite der Betroffenen, mit einem besonderen Augenmerk für Kinder und Jugendliche betrieben werden. Laut der Internet Watch Foundation zeigen drei Viertel von selbst aufgenommenen Missbrauchsdarstellungen im Netz 11- bis 13-jährige Mädchen. Europol nennt sexuelle Nötigung und Erpressung im Internet das neue Kriminalitätsphänomen des digitalen Zeitalters; in den meisten Fällen sind die Betroffenen Frauen und Mädchen. Die schützenden Strukturen müssen aufgerüstet werden und Gesetze gegebenenfalls nachgebessert werden, damit sie ihrem Auftrag nachkommen können.

Digitale Gewalt ergänzt und führt zu analoger Gewalt. Sie kann psychische Langzeitfolgen für die Betroffenen bedeuten, verstummen weibliche Stimmen und Partizipation im Netz und im schlimmsten Fall zu Femiziden führen. Der Staat wird aufgefordert, einzugreifen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter, häuslicher und digitaler Gewalt vollkommen zu gewährleisten.

[1] Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (bmfsfj.de)